

Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Das Formblatt bezieht sich ausschließlich auf den festgelegten Interimsprozess (dieser ist ab dem 01.10.2017 und bis voraussichtlich 30.11.2019 in Kraft) und die für diesen seitens der BNetzA bestimmten Datenübermittlungen (vgl. Anlage 1 zum Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016). Diese Festlegung wird zum 01.12.2019 ersetzt durch die Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018. Im Ergebnis werden die Daten mit der Umsetzung der neuen Festlegung nicht mehr wie vom Netzbetreiber (NB), sondern dann vom Messstellenbetreiber (MSB) an die Berechtigten übersendet. Außerplanmäßige Ablesungen werden hier nicht aufgeführt, da diese auf Kundenwunsch“ bzw. Initiative des Kunden (bspw. Umzug) erfolgen.

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck	Verarbeitete Daten	Tarifanwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
Von	An	(täglich / monatlich / jährlich)	Bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a				
Netzbetreiber (NB)	Lieferant (LF)	monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand Zusätzlich bei Bilanzierungsgrundlage: Registrierende Leistungsmessung (RLM)	TAF 1 (MÜ-D) TAF 2 (MÜ-E) TAF 7 (MÜ-B)
NB	Lieferant	monatlich		X			Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-B) TAF 2 (MÜ-C)

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck		
Von	An	(täglich / monatlich / jährlich)	Bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			Verarbeitete Daten	Tarifanwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
NB	Lieferant	täglich		X			Bilanzierung ¹	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-B/C)
NB	Lieferant	monatlich			X		Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-A)
NB	Lieferant	täglich			X		Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-A)
NB	Lieferant/ NB	monatlich				X	Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-F)
NB	Lieferant/ NB	täglich				X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-F)
NB	Übertragungsnetzbetreiber	täglich				X ²	EE-Prognose	Zählerstandsgang	TAF 7

¹ Hier sind nur die Zwecke angegeben, für die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Daten selbst für weitere Zwecke (z.B. Konzessionsabgaben-Einstufung (30 kW)) nutzt oder nutzen kann ist nicht Gegenstand des Datenblattes).

² Nur für einspeisende Marktlokationen, die Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) einspeisen; Werte beziehen sich auf die Messlokation.